Satzung des

Deutschen Alpenvereins Sektion AlpinClub

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen: Deutscher Alpenverein Sektion AlpinClub e.V. und hat Ihren Sitz in Hannover. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Nummer VR 7436 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergweit zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Helmat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
- 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengielchheit von Frauen und Männern.
- 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Helmatpflege und Heimatkunde.
- **4.** Die Sektion ist selbstios tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

- 1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2. Als Ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - **a)** Bergstelgerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergstelgerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung im Rahmen von Ausbildungsund Trainingskursen, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;

b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche

Unternehmungen sowie Wanderungen;

c) Veranstaltung von Expeditionen; Förderung des Leistungssports

d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;

e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;!!!

f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergstelgens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;

g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenweit der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, Insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;

h) umfassende Jugend- und Familienarbelt;

- Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 J)Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
 - k) Pflege der Helmatkunde.
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbelträge und Aufnahmegebühren in der jewells beschlossenen Höhe:
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte,

Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);

- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
- Einnahmen aus der Weltergabe von Publikationen;
- J) Elnnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Verelnsartikeln;
- k) Elnnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ā.);

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dleser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von
- der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind; b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbelträge) und Umlagen rechtzeltig zu bezahlen;
- Veränderungen Im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mltzutellen:
- d) dle satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, Insbesondere in Ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- Jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, g) sowelt es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- Ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjah

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitgileder haben Sitz und Stimme in der Mitgilederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionselgentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genleßen alle den Mitgiledern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.

2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen

und wählen, aber nicht gewählt werden.

3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

- 4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- 5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinselnrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die Gesektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
- 6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Telinahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die Jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Eintellung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.

2. Eine Sonderumlage ist nicht statthaft.

werden kann.

3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.

4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Der Sektionsantell kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

6. Jedes Mitglied Ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzutellen.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- 1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
- 2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder Juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwalge Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten

keinen Mitgliederauswels, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, Jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 **Aufnahme**

- 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten zu beantragen.
- 2. Bel Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

b)

a)

durch Austritt; c) durch Streichung; durch Tod; d) durch Ausschluss.

§ 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzutellen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.

2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).

2. Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden:
- **b)** schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;

c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

- 3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheldes beim Vorstand eingelegt werden.
- 4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13 Abteilungen, Gruppen

- 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- 2. Für Jugendbergstelger/Innen, Junioren/Innen und Kinder sind nach

Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

- 3. Die Abtellungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden
- 4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abtellungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14 Organ

Organe der Sektion sind a) der Vorstand; c) die Mitgliederversammlung;

b) der Beirat; d) der Ehrenrat.

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmelster/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend sowie dem/der Ausbildungsreferenten/in

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neues Vorstandsmitglied noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszelt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahln, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder und der Beirat ein Ersatzmitglied.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und damit allein vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2500 Euro, so ist die Mitwirkung eines welteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 17 Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung Schatzmelster/In zu Sitzungen einberufen. Er ist durch den/dle beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt.

- Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen.
- Die Sektion kann Mitarbeiter/Innen gegen Vergütung anstellen. Es ist eine Niederschrift der Vorstandssitzung aufzunehmen, die die

Beschlüsse und Anträge wörtlich enthalten muss. Sie muss von den

anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 19 Belrat

- Der Belrat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Belrates Im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Belrates sein.
- 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen

Vereinsangelegenheiten zu beraten.

- 3. Der Belrat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zwelten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung tell, haben aber keln Stimmrecht.
- 4. Der Belrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

Der Vorstand beruft alljähriich elne ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mittellungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzutellen.

Der Vorstand und der Ehrenrat können eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 elnberufen. Sle muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel

der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 21 Aufgaben

- **1.** Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten:
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Belrat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/Innen zu wählen;
 - f) dle Satzung zu ändern;
 - g) die Sektion aufzulösen.
- 2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- **3.** Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittein der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23 **Ehrenrat**

- 1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
- 2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
- 3. Der Ehrenrat Ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Dle Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 24 Rechnungsprüfer/Innen 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren

zwel Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Welsung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoli anzufertigen.

3. Die Jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeltig vor der

Mitgliederversammlung zu prüfen.

4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 25 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertein der abgegebenen Stimmen der erschlenenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschlenen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschlenenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Dle Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bel Auflösung oder Aufhebung der Sektlon oder bel Wegfall Ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbielbende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva Jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemelnnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbielbende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, empfangende Körperschaft Voraussetzungen dle Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektlon unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft Im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbielbende Sektionsvermögen an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergweit und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05.04.2017

Alpin Clas Hannour Sektion Stempel



Genehmlgung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 h) der DAV-Satzung:

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 16.11.2002, Friedrichshafen. Geändert auf der Hauptversammlung am 26.06.2004, Dresden.

Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2005, Berchtesgaden. Geändert auf der Hauptversammlung am 10.11.2007, Fürth.

Geändert auf der Hauptversammlung am 08.11.2008, Jena Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2011, Heilbronn Geändert auf der Hauptversammlung am 10.11.2012, Stuttgart Geändert auf der Hauptversammlung am 08.11.2014, Hildesheim